

Der management approach in der IFRS-Risikoberichterstattung von Kreditinstituten (Teil 1)

I. Einleitung

1. Ausgangslage

Der seit dem Jahr 2007 von kapitalmarktorientierten Unternehmen mit Sitz in der EU¹ branchenübergreifend zu beachtende Offenlegungsstandard IFRS 7 „*Financial Instruments: Disclosures*“ umfasst neben Angabepflichten zur Bilanz und zur GuV auch Anforderungen an die Risikoberichterstattung. Die vom August 2005 datierende Erstfassung des IFRS 7 wurde hinsichtlich wesentlicher Teile der risikobezogenen Offenlegung mit den *Improvements to IFRS* (Mai 2010) überarbeitet und durch Angabepflichten zu ausgebuchten Vermögenswerten („*Disclosures – Transfers of Financial Assets*“, *Amendments to IFRS 7*, Oktober 2010) ergänzt. Weitere risikobezogene Transparenzanforderungen enthält der IAS 1 „*Presentation of Financial Statements*“. Die Angabepflichten des IFRS 7 und IAS 1 bilden die Gesamtheit der Regelungen zur IFRS-Risikoberichterstattung. Die Offenlegung beschränkt sich dabei nach überwiegender Lesart des IFRS 7 auf die finanzwirtschaftlichen Kernrisiken – Kreditrisiko, Marktpreisrisiko und Liquiditätsrisiko. Weitere Risiken bleiben unberücksichtigt. Ergänzt werden die Risikoberichtspflichten durch das im Dezember 2010 verabschiedete *IFRS Practice Statement „Management Commentary – A framework for presentation*“ (im Folgenden auch als PS MC bezeichnet), das Empfehlungen für die Lageberichterstattung gibt und dabei auch Risiken einbezieht, die nicht aus Finanzinstrumenten resultieren².

Aus den aktuellen Initiativen des IASB (IFRS 9 mit den Komponenten *impairment* und *hedge accounting* sowie dem weiteren Standard „*Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities*“ und dem Projekt zu *insurance contracts*) sind neue risikobezogene Transparenzpflichten, insbesondere zum Kreditrisiko zu erwarten.

Ein Kernelement der IFRS-Risikopublizität stellt der sog. *management approach* dar. Nach diesem, auch als Managementansatz oder Sicht der Unternehmensleitung bezeichneten Reporting-Ansatz hat die Offenlegung unter Rückgriff auf unternehmensinterne Informationen, die das oberste Management für die Unternehmenssteuerung verwendet, zu erfolgen. Der Managementansatz ermöglicht die Fokussierung der externen Berichterstattung auf entscheidungsrelevante Risikoinformationen und ist damit ein wesentlicher Faktor für eine hochwertige und entscheidungsnützliche risikobezogene Kapitalmarktcommunication. Darüber hinaus eröffnet dieser Ansatz den bilanzierenden Unternehmen die Möglichkeit, einen unter Wirtschaftlichkeitsaspekten optimierten Offenlegungsprozess zu implementieren und signifikante Synergiepotenziale im Verhältnis zum internen Reporting in methodischer, prozessualer und technischer Hinsicht zu realisieren.

Da Kreditinstitute einer umfangreichen Regulierung durch die Baseler Säule 2 bzw. die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) unterliegen, weisen die für die Offenlegung verwendeten Risikodaten ein hohes Maß an Validität auf, das durch regelmäßige Enforcement-Maßnahmen aufrechterhalten wird. Vor die-

sem Hintergrund führt die konsequente Anwendung der Sicht der Unternehmensleitung zu einer optimalen Informationsversorgung der Finanzöffentlichkeit unter Beachtung von Wirtschaftlichkeitszielen der berichtspflichtigen Unternehmen.

2. Problemstellung

Der risikoorientierte Teil des IFRS 7 umfasst Regelungen, die unvollständig und in vielen Fällen widersprüchlich sind. Die Normen spiegeln den aktuellen Stand der Praxis des Risikomanagements von Banken nur unzureichend wider und bleiben auch unterhalb des Regelungsniveaus der deutschen handelsrechtlichen Risikoberichterstattung. Diese Unzulänglichkeiten sind die Ursache für drei Kernproblemfelder der Risikoberichterstattung nach IFRS

1. Eine fundamentale Entscheidung für die Gestaltung der Berichtsinhalte ist die Wahl des Offenlegungsansatzes. Häufig werden die Offenlegungsanforderungen in Literatur und Praxis dahingehend interpretiert, dass bilanzielle Wertansätze für die Offenlegung des Kreditvolumens durchgängig zu verwenden seien. Eine solche Auslegung, die oft nur auf einzelnen Standardpassagen gründet, wird den Hauptprinzipien des Standards – Risikoorientierung und Managementsicht – nicht gerecht. Die Problematik einer bilanzorientierten Standardauslegung wird verschärft durch die Anforderung des IFRS 7, dass die qualitativen Angaben zum Risikomanagementsystem und zur Erläuterung der Risikolage mit dem offengelegten Zahlenwerk zu verknüpfen sind. Werden die risikoorientierten Angabepflichten des IFRS 7 in den Kontext weiterer IFRS-Regularien gestellt, die materiell Normen zur Risikoberichterstattung enthalten, zeigt sich kein anderes Bild: Da die Risikoangaben nach IFRS 7 im Zusammenhang mit den Offenlegungsanforderungen des IAS 1 zum Kapital und zur Kapitaladäquanz zu verstehen sind, führt die bilanzorientierte Auslegung des IFRS 7 zu Inkonsistenzen in der Risikopublizität der berichtspflichtigen Unternehmen. Dieser Befund gilt insbesondere für die Kreditwirtschaft, denn die interne Steuerung von Banken beruht typischerweise nicht unmittelbar auf bilanziellen Wertansätzen, sondern verwendet

1 Nach § 315a Abs. 1 bzw. 2 HGB besteht für Mutterunternehmen, die einen Konzernabschluss aufzustellen haben oder die einen organisierten Markt gem. § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nehmen, die Pflicht zur Anwendung der in EU-Recht übernommenen IFRS. Darüber hinaus ist eine freiwillige Anwendung der IFRS für solche Mutterunternehmen eines Konzerns zulässig, die nicht § 315a Abs 1 oder 2 HGB unterliegen.

2 Seit Dezember 2010 liegen mit dem PS MC international geltende, unverbindliche Anwendungsleitlinien für die Lageberichterstattung vor. Mit Ausnahme von Angabepflichten zur Effektivität der Risikostrategie und zu Auswirkungen von Risiken auf die Geschäftsstrategie beinhaltet das PS MC keine Anforderungen, die über den deutschen Lageberichtstandard DRS 15 hinausgehen. Auch haben die Regelungen zur internationalen Lageberichterstattung nicht den gleichen Stellenwert wie die IFRS. Da jedoch IFRS 7 als Kern-Standard für die IFRS-Risikoberichterstattung ausdrücklich die Offenlegung risikobezogener Angaben (IFRS 7.31-42) in einem Managementbericht außerhalb des Konzernabschlusses ermöglicht, kommt dem PS MC eine Orientierungsfunktion hinsichtlich der Gestaltung des IFRS-Risikoberichts zu. Ausführliche Erläuterungen der Anwendungsbedingungen und Inhalte des PS MC sind in Fink/Kajüter, KoR 2011 S. 177-181 und Melcher/Murer, DB 2011 S. 430-434, enthalten.

AUTOR

Dipl.-Kfm. Dieter Weber ist Prokurist und Projektleiter im Risikocontrolling der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt/M. Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Der Verfasser dankt Herrn Dipl.-Kfm. Dr. Marcus Zepp (KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt/M.) für wertvolle Hinweise.

Keywords

Finanzinstrumente
Management Approach
Risikoberichterstattung

Bilanzpositionen lediglich als Ausgangsbasis zur Ableitung des Risikoprofils im Kreditgeschäft. Folgt man einer bilanzorientierten Auslegung der risikobezogenen Offenlegungsanforderungen des IFRS 7, sind bereits aufgrund der Diskrepanz zwischen interner Steuerung und bilanziellem Kreditvolumen zusätzliche Angaben zum Kreditexposure aus Managementsicht erforderlich. Eine solche Duplizität in der Offenlegung von Kreditinstituten wäre aber auch aufgrund des von IFRS 7.32A geforderten Gleichlaufs qualitativer und quantitativer Angaben unumgänglich, da nur auf diese Weise das Komplementaritätsgebot zwischen der Darstellung des Risikomanagementsystems bzw. den Erläuterungen des Managements zu Höhe, Struktur und Entwicklung des Kreditvolumens einerseits und dem Zahlenwerk der internen Steuerung andererseits realisierbar ist. Die daraus folgende Parallelität der Reporting-Ansätze würde den Aufbau zweier redundanter Zahlenapparate nach sich ziehen, verbunden mit uneindeutigen Berichtsinhalten und einem drastisch erhöhten Berichtsumfang.

2. Ein weiteres Problemfeld der aktuellen Ausgestaltung des IFRS 7 liegt darin, dass die konkreten Offenlegungsanforderungen zu Kreditrisiken und Liquiditätsrisiken – ungeachtet des verwendeten Reporting-Ansatzes – lediglich auf die Bemessungsgrundlagen für Risiken abstellen, jedoch nicht die Risiken selbst zum Gegenstand haben. Hier besteht erheblicher Auslegungsbedarf, der im Missverhältnis zu dem hohen Detaillierungsgrad der Regelungen zur Offenlegung der Bemessungsgrundlagen steht.
3. Schließlich ist die Unvollständigkeit des IFRS 7 hinsichtlich der Risikoabdeckung zu konstatieren. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Angabepflichten des IFRS 7 auf unmittelbar aus Finanzinstrumenten erwachsende Risiken beschränkt sind. Nach h.M. handelt es sich dabei um Kreditrisiken, Marktpreisrisiken und Liquiditätsrisiken. Allerdings besteht auch hier ein Auslegungsproblem, denn IFRS 7 reduziert die risikobezogene Offenlegung *de facto* nicht auf diese Risikoarten und mindestens die Beteiligungsrisiken resultieren ebenfalls aus Finanzinstrumenten. Strittig ist zudem, ob nicht auch für weitere Risiken, wie operationelle Risiken und Geschäftsrisiken, nach dem Wortlaut des IFRS 7 eine Berichtspflicht besteht, sofern sie mit Finanzinstrumenten verbunden sind – auch wenn diese Risiken nicht originär aus ihnen erwachsen. Ungeregelt bleiben jedenfalls Risiken ohne Bezug zu Finanzinstrumenten. Ungeachtet dieser Fragestellungen steht eine – wie auch immer begründete – Beschränkung der Offenlegung auf Finanzinstrumente nicht im Einklang zu den Angabepflichten des IAS 1 hinsichtlich des zur Deckung von Risiken zur Verfügung stehenden Kapitals und zur Verpflichtung, im Fall der Verfehlung der Kapitaladäquanz Angaben zur Bestandsgefährdung des Unternehmens im Sinne einer negativen Fortführungsprognose offenzulegen.

Die vorliegenden Entwürfe zu weiteren Standards mit risikobezogenen Offenlegungsanforderungen zeigen, dass sich die dargestellten

Problemfelder vom IASB bei den geplanten neuen IFRS-Berichtspflichten eher noch verschärfen. Zudem zeichnet sich bei den aktuell diskutierten Ergänzungen ab, dass die mit den bereits in Kraft gesetzten erweiterten Angabepflichten zu ausgebuchten Vermögenswerten begonnene Zersplitterung der IFRS-Risikoberichterstattung weiter Raum greift. Denn die ursprünglich in IFRS 7 eingeräumte Möglichkeit der Auslagerung risikobezogener Angaben aus dem Konzernabschluss in ein *management commentary* besteht bei der Offenlegung von ausgebuchten Vermögenswerten nicht mehr.

3. Lösungsansatz

Die vorliegende Analyse will im Sinne eines ganzheitlichen Problemlösungsansatzes Wege aufzeigen, wie die mit der IFRS-Risikoberichterstattung verbundenen Zielsetzungen³ erreicht werden können. Dazu haben die bilanzierenden Unternehmen zunächst den zu verwendenden Reporting-Ansatz unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen eindeutig festzulegen und stringent umzusetzen. Die Formulierungen im Standard bieten in den meisten Fällen ausreichend Handhabe, um die Sicht der Unternehmensleitung anwenden zu können. Widersprüche zwischen einzelnen Normen und Unklarheiten von Regelungen können von den bilanzierenden Unternehmen unter Rückgriff auf das Instrumentarium des IAS 8.10-12⁴ und Verwendung juristischer Auslegungstechniken⁵ aufgelöst werden. Dem IFRS-Rahmenkonzept kommt eine Kompassfunktion bei der Evaluierung von Auslegungsfragen zu⁶.

Darüber hinaus sind die Normen des IAS 8.10-12 auch zur Schließung von Regelungslücken heranzuziehen⁷. Dies gilt insbesondere für die Überwindung fehlender Angabepflichten zur Offenlegung von Risikolimiten und die Herstellung einer vollständigen, alle Risikoarten umfassenden Risikosicht, die – i.V.m. den Kapitalangaben – die Voraussetzung für die Einschätzung der Kapitaladäquanz als zentralem Prüfkriterium der Bestandssicherheit von Unternehmen darstellt.

3 Eine Darstellung der mit der IFRS-Risikoberichterstattung verfolgten Zielsetzungen aus Sicht der verschiedenen stakeholder und der berichtspflichtigen Unternehmen kann Weber, KoR 2010 S. 208-210, entnommen werden.

4 Zur Eignung der Regelungen des IAS 8.10 ff. für die Auslegung unbestimmter Normenbegriffe vgl. Ruhnke/Nerlich, DB 2004 S. 390 Das IASB hebt die Unterstützungsfunktion des Rahmenkonzepts für die bilanzierenden Unternehmen bei der Anwendung der IFRS und für die Jahresabschlussprüfung hinsichtlich der Beurteilung der Konformität eines Konzernabschlusses mit den IFRS hervor (vgl. Buchstabe (d) in Abschnitt „Purpose and Status“ des IFRS-Rahmenkonzepts).

5 Vgl. Joedicke, Regelungslücken nach IFRS/IAS: Vorgehensweise und empirische Analyse am Beispiel von Stock Options und Versicherungsverträgen, 2008, S.42-48.

6 Das Rahmenkonzept hat bei der Auslegung strittiger Normen auch deshalb eine besondere Bedeutung, da die Grundsätze der Relevanz, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Verständlichkeit als Kriterien für eine glaubwürdige Darstellung in IAS 1.17 (b) übernommen worden sind. Dadurch sind sie für alle IFRS materiell verpflichtend.

7 Zum Umgang mit Regelungslücken der IFRS vgl. Ruhnke/Nerlich, DB 2004 S. 389 ff. und Joedicke, a.a.O. (Fn. 5), S. 7-106. Zur Bedeutung von Regelungslücken für Controlling-bezogene Fragestellungen vgl. Weißenberger, IFRS für Controller, 2007, S. 7 ff.

Nicht zuletzt sollen mögliche Handlungsfelder für notwendige Weiterentwicklungen der Regelungen zur IFRS-Risikoberichterstattung durch den Standardsetzer i.S.d. im Abschnitt „*Purpose and status*“ des IFRS-Rahmenkonzepts niedergelegten Zielsetzungen abgesteckt werden.

4. Gang der Untersuchung

Zunächst werden in Abschn. II. die materiellen Grundlagen der IFRS-Risikoberichterstattung vorgestellt. Deren Kenntnis ist erforderlich, um die zentrale Bedeutung des Managementansatzes für die IFRS-Risikoberichterstattung von Kreditinstituten abschätzen zu können. Abschn. III. gibt eine Einführung in die alternativen Reporting-Konzepte. Dabei werden der *management approach* und der *balance sheet approach* auf ihre Eignung zur Erreichung der Zielsetzungen der IFRS-Risikoberichterstattung vor dem Hintergrund der Besonderheiten von Kreditinstituten untersucht. Abschn. IV. fasst die wesentlichen Ergebnisse des ersten Teils zusammen.

Abschn. VI. eröffnet den zweiten Teil des Beitrags mit einer Darstellung allgemeiner Prinzipien der IFRS-Risikoberichterstattung, deren Umsetzung die Anwendung des *management approach* voraussetzt. Abschn. VII. widmet sich den Normen des IFRS 7, in denen der Managementansatz verankert ist. In den darauffolgenden Abschn. VIII. und IX. werden Auswahl und Anwendung der maßgeblichen Offenlegungsansätze bei den spezifischen Angabepflichten zu Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken und Marktpreisrisiken untersucht⁸. Abschn. X. greift die Frage auf, inwieweit auch solche Risikoarten in die IFRS-Risikoberichterstattung einzubeziehen sind, die nicht unter die Regularien des IFRS 7 fallen. Zum Ende des Beitrags in Abschn. XI. werden die wesentlichen Untersuchungsergebnisse zusammengefasst. Dem schließt sich ein Abriss über den Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung der risikobezogenen IFRS-Regularien an.

II. Grundzüge der IFRS-Risikoberichterstattung

1. Komponenten der IFRS-Risikoberichterstattung

a) Kapitaladäquanz und Zahlungsfähigkeit als Bestimmungsfaktoren für die Fähigkeit zur Unternehmensfortführung

Die fortlaufende Analyse der ökonomischen Kapitaladäquanz und der Zahlungsfähigkeit stellt den Kern der risikoorientierten Unternehmenssteuerung im Sinne einer Bestandsgefährdungsanalyse dar⁹. Aufgrund ihrer Bedeutung für den Fortbestand des Unternehmens sind die Resultate einer so definierten Bestandsgefährdungsanalyse elementare Bestandteile der Risikoberichterstattung. Einer sachgerechten Fortführungsprognose kommt insbesondere in Krisenzeiten eine besondere Bedeutung zu¹⁰.

Die Offenlegung der Kapitaladäquanz kann glaubwürdig nur durch die Koppelung von Angaben zum Kapital mit Risikoangaben erfolgen. Dies entspricht auch der Forderung von IAS 1.25, wonach die für die negative Fortführungsprognose maßgeblichen „Ereignisse und Bedingungen“ offenzulegen sind¹¹. Dabei sind „Ereignisse“ i.S. von Risiken zu interpretieren¹², während das zur Risikoabdeckung zur Verfügung stehende Eigenkapital als „Bedingung“ verstanden werden kann. Die Prüfung der Bestandssicherheit des Unternehmens hat nach IAS 1.26 einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten zu umfassen und ist aus Sicht der Unternehmensleitung vorzunehmen. Der Prognosezeitraum ist konsistent mit der vergleichbaren Anforderung des DRS 5.24 i.V.m. DRS 5.23 und DRS 5-10.22 und entspricht auch der Steuerungspraxis von Kreditinstituten. Eine negative Fortführungsprognose löst bei kapitalmarktorientierten Unternehmen eine prospektrechtliche Ad hoc-Berichtspflicht aus.

Die IFRS gehen grundsätzlich von der Unternehmensfortführung (*going concern*) aus (RK.4.1). Gemäß IAS 1.25 besteht eine Offenlegungspflicht nur bei negativer Fortführungsprognose, also wenn sich eine Bestandsgefahr bereits realisiert hat und das Unternehmen entweder aufgrund fehlender Rentabilität oder Illiquidität aufzulösen ist (*gone concern*). Angesichts der zentralen Bedeutung der Kapitaladäquanz für die Investitionsentscheidungen der Kapitalmarktteilnehmer kann es nicht ausreichen, wenn eine Berichtspflicht erst im Fall der Unternehmensauflösung entsteht. Vielmehr ist für Investitions- und Desinvestitionsentscheidungen die fortlaufende Information über den Grad der Bestandssicherheit erforderlich – und zwar auch dann, wenn von einer Unternehmensfortführung auszugehen ist. Das Ausmaß der Kapitaladäquanz und der Zahlungsfähigkeit bestimmen die Bereitschaft (potenzieller) Investoren, (weiteres) Kapital zu investieren und leiten auch die Entscheidung, bereits investiertes Kapital wieder abzuziehen. Sie sind im Fall der Investition von Fremdkapital wesentliche Bestimmungsfaktoren für die Risikoprämie als idiosynkratische Komponente des Zinssatzes.

Zudem entspricht die regelmäßige Berichterstattung über alle Komponenten der Kapitaladäquanz und der Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens sowohl der Zielsetzung der IFRS-Risikoberichterstattung als auch den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen des IFRS-Rahmenkonzepts¹³:

- Die Angaben sind für eine Einschätzung der Risiken erforderlich (IFRS 7.31).
- Das Ausmaß der Kapitaladäquanz ist entscheidungsrelevant (RK.QC6-10).
- Die Informationen sind für eine sorgfältige Analyse der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens erforderlich (RK.QC30-32).

Angesichts der Beschränkung der Offenlegungspflicht auf den Liquidationsfall¹⁴ besteht eine Regelungslücke i.S.d. IAS 8.10, die unter Verwendung des Instrumentariums des IAS 8.11-12 vom berichtspflichtigen Unternehmen dadurch zu schließen ist, dass Angaben zu Kapitaladäquanz und Zahlungsfähigkeit in die regelmäßige IFRS-Risikoberichterstattung integriert werden. Dabei kann auf das in IAS 1.10 kodifizierte Prinzip zurückgegriffen werden, nach dem die Aufstellung einer Konzernbilanz in jährlichem Turnus zu erfolgen hat. Angaben zur Kapitaladäquanz sind darüber hinaus Bestandteil des DRS 5-10, der in Paragraph 43 eine Beurteilung der

8 Vorschläge möglicher Formate zur Umsetzung der quantitativen risikobezogenen Angabepflichten von IAS 1 und IFRS 7 enthält Weber, CFB 2010 S. 29-45.

9 So auch IDW PS 270, Tz. 5: „Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit kann durch die nachhaltige Störung des finanziellen Gleichgewichts eines Unternehmens oder durch die aufgrund einer nachhaltigen Beeinträchtigung seiner Ertragskraft verursachten Aufzehrung des Eigenkapitals bedroht sein“. In Rz. 11 werden als Indikation für eine Bestandsgefährdung Verstöße gegen Eigenkapitalvorschriften genannt.

10 Vgl. Rega/Wiechens/Andersch, in: KPMG (Hrsg.), Entschlossen handeln – Hintergründe, Know-how und Strategien zur Wirtschaftskrise, 2009, S. 34.

11 Damit steht IAS 1 im Einklang mit DRS 5.15, der eine Offenlegungspflicht über bestandsgefährdende Risiken für die deutsche Chancen- und Risikoberichterstattung etabliert.

12 So auch Klikovics, Externes Risikoreporting, 2008, S. 47.

13 Demnach verfolgt das IASB offenbar den Plan, Normen zur sachgerechten Offenlegung der Kapitaladäquanz aufzustellen. Dieser Plan stellt den Bezugspunkt für die Lückenfeststellung als notwendige Bedingung für das Vorliegen einer Regelungslücke dar (vgl. Ruhnke/Nerlich, DB 2004 S. 390).

14 Selbst unter der Annahme, dass die Beschränkung der Offenlegungspflicht auf den Liquidationsfall sachgerecht wäre, ist eine Regelungslücke zu konstatieren. Denn auch in diesem Fall muss das Unternehmen in der Lage sein, eine Bestandsgefahr jederzeit zu erkennen und die Gründe für die negative Fortführungsprognose offenzulegen. Letzteres erfordert Angaben zur Risikodeckungsmasse und zum Kapitalbedarf für alle Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.

gesamten Risiken vor dem Hintergrund des zur Risikoabdeckung zur Verfügung stehenden Eigenkapitals fordert.

b) Kapital als Risikodeckungsmasse

Gemäß IAS 1.135 hat ein Unternehmen zusammenfassende quantitative Angaben über das zur Unternehmenssteuerung verwendete Kapital, das als Risikodeckungsmasse fungiert, offenzulegen. Als Risikodeckungsmasse wird jenes Eigenkapital bezeichnet, das einem Unternehmen zur Absorption von Verlusten, die nicht bereits als über die Deckungsbeitragskalkulation als kontrahentenbezogene Kosten abgedeckt worden sind, zur Verfügung steht. Die Risikodeckungsmasse setzt sich üblicherweise aus Eigenkapital und eigenkapitalnahen Bestandteilen zusammen. Das Eigenkapital wird als bilanzielles Eigenkapital, ergänzt um Reserven und Lasten, die im Verlustfall realisierbar sind bzw. schlagend werden, verstanden. Eigenkapitalnahe Bestandteile sind Bestände an Nachrangkapital, die dem Unternehmen unbefristet bzw. für eine definierte Mindestlaufzeit zur Verfügung stehen.

Anhand der Risikodeckungsmasse legt die Unternehmensleitung die Verlustobergrenzen für die Steuerungseinheiten und die kapitalunterlegten Risikoarten fest. Die Verlustobergrenzen fungieren im Rahmen der operativen Steuerung als Limite für den je Steuerungseinheit und Risikoart fortlaufend ermittelten Kapitalbedarf.

c) Risiken

Bereits aufgrund des in IFRS 7.31 festgeschriebenen Hauptprinzips der IFRS-Risikoberichterstattung ist es erforderlich, Risiken im Zusammenhang mit dem zur Risikoabdeckung zur Verfügung stehenden Kapital offenzulegen. Denn der Berichtsadressat kann die geforderte Evaluierung der Risikoexponiertheit des Unternehmens nur dann vornehmen, wenn ein sachgerechter Bezugsrahmen gegeben wird. Die Risikoberichterstattung hat daher im Rahmen der Kapitaladäquanalanalyse unter Berücksichtigung der Angaben zum Kapital zu erfolgen. Dabei sind zwingend sämtliche Risiken eines Unternehmens einzubeziehen.

Der gesamte Risikokapitalbedarf wird ermittelt als Summe der einzelnen Risiken eines Unternehmens, wobei auch Risikoverbundwirkungen und Diversifikationseffekte zwischen den Risiken zu berücksichtigen sind. Die Risikomessungen werden ergänzt durch die Analyse der Auswirkungen extremer, aber realistischer Ereignisse. Mit derartigen Stresstests wird überprüft, ob die Risikotragfähigkeit des Konzerns auch unter extremen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sichergestellt werden kann. Stresstests werden sowohl hinsichtlich der ökonomischen Risikotragfähigkeit als auch der regulatorischen Eigenkapitalquoten durchgeführt. Darüber hinaus wird im Rahmen von *backtesting* die Prognosegüte der zur Risikomessung eingesetzten Risikomodelle überprüft. Hierzu erfolgt ein Abgleich der prognostizierten Risikowerte mit den tatsächlich eingetretenen Verlusten.

Die Offenlegung von Risiken ist Gegenstand von IFRS 7.31-42¹⁵ sowie von Teilen des IFRS 7.42A-H (für ausgebuchte Vermögenswerte). Aufgrund der Beschränkung des IFRS 7 auf Risiken aus Finanzinstrumenten empfiehlt es sich, zur Vervollständigung der Risikoperspektive das PS MC heranzuziehen¹⁶.

d) Fazit

Abb. 1 auf S. 78 stellt die wesentlichen Komponenten der IFRS-Risikoberichterstattung im Überblick dar. Die genannten Angabepflichten des IFRS 7 und IAS 1 bilden die Gesamtheit der für die IFRS-Risikoberichterstattung relevanten Normen. Die Normen stehen in einem inhaltlichen Zusammenhang und sind daher in inte-

grierter Form umzusetzen, um die Grundsätze der Entscheidungsnützlichkeit (RK.OB2) zu erfüllen¹⁷. Zur Sicherstellung der Entscheidungsnützlichkeit ist es zudem erforderlich, sämtliche Determinanten der Kapitaladäquanz vollständig offenzulegen. Eine isolierte Betrachtung des Kapitals und der Risiken ist von stark eingeschränkter Aussagekraft, da ohne Informationen über die Risikodeckungsmasse die Bezugsgröße zur Einschätzung der Bedeutung der Risiken für das Unternehmen fehlt. Auch mit der Beschränkung auf eine Teilmenge aller relevanten Risiken wird das Ziel der Entscheidungsnützlichkeit verfehlt, da (potenzielle) Investoren über das zur Bestimmung der Kapitaladäquanz maßgebliche Risikoexposure nicht in vollem Umfang informiert werden.

2. Risiken und ihre Bemessungsgrundlagen

a) Risikobegriff und Risikomessverfahren

In der betriebswirtschaftlichen Forschung und Praxis wird unter Risiko die negative Abweichung von einem Erwartungswert verstanden. Der Risikobegriff hat definitionsgemäß zukunftsorientierten Charakter¹⁸ und die Messung von Risiken impliziert ein wahrscheinlichkeitstheoretisches Kalkül zur Prognose von unsicheren künftigen Zahlungsströmen. Diese Bedingungen spiegeln sich in der Verwendung von Risikomodelle in der internen Steuerung wider. Bei den von Banken eingesetzten Risikomodelle handelt es sich üblicherweise um Value-at-Risk-Verfahren, die im Rahmen der internen Steuerung zur Quantifizierung von Kreditrisiken, Beteiligungsrisiken und Marktpreisrisiken eingesetzt werden. Die Verfahren zur Messung operationeller Risiken und von Geschäftsrisiken befinden sich noch in der Entwicklung und weisen daher einen geringeren Reifegrad auf.

In vielen Fällen wird das Risiko lediglich approximiert, teilweise werden auch Risikomodelle eingesetzt. Im Rahmen der Kapitaladäquanalanalyse von Kreditinstituten werden Risiken üblicherweise für einen Zeitraum von einem Jahr gemessen. Dabei wird ein Konfidenzniveau verwendet, das dem Rating des Kreditinstituts entspricht. Zur Steuerung der nicht mit Kapital unterlegten Liquiditätsrisiken verwenden Banken häufig ebenfalls interne Risikomodelle, wobei hier die Abschätzung des Zahlungsunfähigkeitsrisikos im Mittelpunkt steht. Die Validität der Risikomessverfahren wird durch eine umfassende Kontrolle seitens Interner Revision, Abschlussprüfer¹⁹ und Bankenaufsicht²⁰ sichergestellt.

b) Bemessungsgrundlagen für Risiken

In den Prozess der Risikoermittlung fließt eine Vielzahl von Informationen über Bestimmungsfaktoren und Bemessungsgrundlagen des Risikos ein. Gegenstand der Mindestanforderungen des IFRS 7.36-39 zur Offenlegung von Kreditrisiken und Liquiditätsrisiken sind die Bemessungsgrundlagen für die Risikokennzahlen.

15 Die Angabepflichten zum Liquiditätsrisiko gem. IFRS 7.39 als Bestandteil der IFRS-Risikoberichterstattung sind im Rahmen der Analyse der Kapitaladäquanz nicht von Bedeutung, da Liquiditätsrisiken ein Zahlungsunfähigkeitsrisiko darstellen, das separat gesteuert wird.

16 Zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der IFRS-Risikoberichterstattung vgl. Abschn. X.

17 Ähnlich auch Paarz, Investororientierte Bankrechnungslegung nach IFRS, 2007, S. 224 ff. und S. 346.

18 Vgl. Jonen, Semantische Analyse des Risikobegriffs – Strukturierung der betriebswirtschaftlichen Risikodefinitionen und literaturempirische Auswertung, 2006, S. 13 f. Für eine umfassende Analyse der Konzeptionen von Risiko und Risikomanagement im Kontext der IFRS vgl. Andrejewski, Die Risikobestimmung und -prüfung in der Rechnungslegung nach IFRS, 2006, S. 90 ff.

19 Vgl. die berufsständischen Vorschriften des IDW EPS 525 („Die Beurteilung des Risikomanagements von Kreditinstituten im Rahmen der Abschlussprüfung“) vom 06.03.2009 und des IDW PS 350 („Prüfung des Lageberichts“) vom 06.09.2006.

20 Vgl. BaFin-Rundschreiben 11/2010 (BA) vom 15.12.2010 zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kreditinstituten.

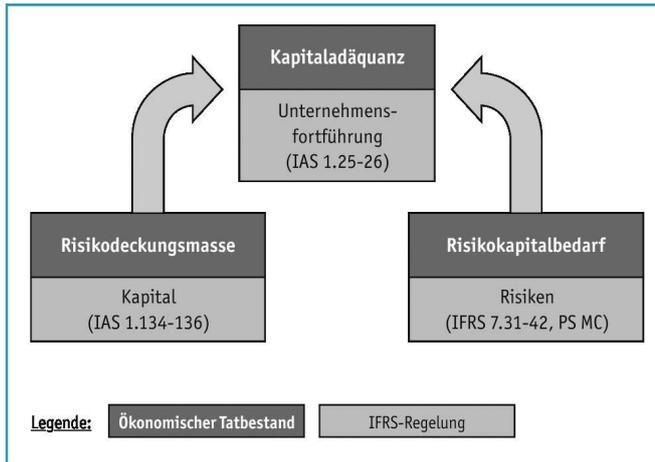


Abb. 1: Komponenten der IFRS-Risikoberichterstattung

Abb. 2²¹ auf S. 79 gibt einen Überblick über die Prozessschritte der Risikoermittlung.

3. Risiken als Determinanten der Unternehmenslage

Gemäß IAS 1.15 sind die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen. Zwar wird die Risikolage in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich erwähnt. Da Risiken im Fall ihrer Realisierung zu Veränderungen der Unternehmenslage führen, haben Abschlüsse auch die Risiken umfassend und sachgerecht darzustellen. Der Transmissionsmechanismus von Risiken über die GuV auf die Lage eines Unternehmens zeigt Abb. 3²² auf S. 80. Bestandsgefährdungen, über die i.S. von IAS 1.25-26 (negative Fortführungsprognose) zu berichten ist, können aufgrund verschiedener Wirkungszusammenhänge auftreten:

- Bestandsgefahren resultieren aus der kontinuierlichen Verschlechterung der Ergebnislage. In dieser Konstellation, die sich meist im Zeitablauf sukzessive verschärft, ist die Kapitaladäquanz als Quotient aus Risikodeckungsmasse und Risikokapitalbedarf zwar gewährleistet, aufgrund einer nachhaltig negativen risikoadjustierten Profitabilität, mit der die Kapitalkosten nicht gedeckt werden können (Economic Value Added < 0)²³, ist eine Fortführung des Geschäftsbetriebs in betriebswirtschaftlicher Hinsicht jedoch nicht lohnend.
- Ist die Kapitaladäquanz nachhaltig nicht gewährleistet, so befindet sich das Unternehmen in einer Überschuldungssituation, die zur Insolvenz führt.
- Stehen dem Unternehmen nicht ausreichend Mittel zur Deckung seiner Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung, so droht Insolvenz. Überschussliquidität signalisiert dem Kapitalmarkt Zahlungsfähigkeit und führt über ein verbessertes Rating zu vermehrtem Geschäft und verminderten Refinanzierungskosten. Beides wirkt positiv auf die künftige Ertragslage.
- Im Gegenzug werden aufgrund von Liquiditätsüberschüssen Renditepotenziale aus Finanzanlagen nicht realisiert, was negative Effekte für die Ertragslage nach sich zieht.

4. Integration des IFRS-Risikoberichts in den Lagebericht

IFRS 7.B6 (i.V.m. IDW RS HFA 24, Tz. 7-9) eröffnet den berichtspflichtigen Unternehmen die Möglichkeit, die risikobezogenen Angaben nach IFRS 7 in einem Dokument außerhalb des Konzernabschlusses zu erbringen – z.B. in einem *management commentary* oder *risk report* – sofern der Abschluss einen Verweis auf dieses Dokument enthält und dieses Dokument unter den gleichen Bedingungen und zum gleichen Zeitpunkt wie der Abschluss für die Ab-

schlussadressaten zugänglich ist. In IFRS 7.IG2 wird davon ausgegangen, dass die Offenlegung in gebündelter Form erfolgt. Dies entspricht dem in DRS 5.30 und DRS 5-10.12 formulierten Prinzip. Auch im PS MC bringt das IASB seine Überzeugung zum Ausdruck, dass eine Duplizierung von Angaben im Anhang und im Lagebericht vermieden werden sollte (PS MC.23 (b)). Ansonsten bestehe die Gefahr einer Informationsüberflutung, die den Blick der Adressaten auf die wesentlichen, entscheidungsrelevanten Berichtsinhalte verstellt (PS MC.23(c)).

Eine Separierung der IFRS-Risikoberichterstattung vom Anhang ist zunächst bereits aufgrund der Natur der offengelegten Informationen zielführend: Während der Konzernanhang ein vergangenheitsbezogenes Bild der Unternehmenssituation in der Berichtsperiode anhand enger, formalisierter Vorgaben zeichnet, stellt der Konzernlagebericht die Unternehmenssituation aus der Sicht des Managements dar. Dabei wird vom deutschen Gesetzgeber neben der rückblickenden Analyse der Geschäftsentwicklung auch der zukunftsorientierte Blick auf die erwartete Geschäftsentwicklung unter Berücksichtigung der damit verbundenen Chancen und Risiken gefordert. Ähnliche Empfehlungen gelten für die IFRS-Lageberichterstattung, denn das PS MC sieht die Offenlegung von Ergebnissen (*results*) und Erwartungen (*prospects*) [PS MC.34-36] einerseits sowie von Chancen (*potential opportunities*) und Risiken (*negative consequences*) [PS MC.32] andererseits vor. Die zeitlichen Dimensionen ausgewählter Lageberichtsteile wird in Abb. 4 auf S. 81 skizziert²⁴.

Vor dem Hintergrund der Rolle des Lageberichts als Pflichtbestandteil des Finanzberichts und der umfassenden Regularien zur Lageberichterstattung (DRS 15 i.V.m. DRS 5 und DRS 5-10) kommt bei deutschen Unternehmensabschlüssen einer integrierten Risikoberichterstattung nach HGB und IFRS besondere Bedeutung zu²⁵. Bei der Entscheidung über die Platzierung des IFRS-Risikoberichts ist zu beachten, dass DRS 5-10.12 aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit

21 In Anlehnung an Weber, Risikopublikität von Kreditinstituten, 2009, S. 86.
 22 In Anlehnung an Weber, a.a.O. (Fn. 21), S. 88.
 23 Der Economic Value Added (EVA) ist ein Maß für die erzielte Wertschöpfung. Er wird als Differenz aus bereinigtem Ergebnis und den Kapitalkosten ermittelt. Die Kapitalkosten resultieren aus der Multiplikation des Risikokapitals (entweder definiert als Verlustobergrenze oder als Risikokapitalbedarf) mit dem von der Unternehmensleitung festgelegten Kapitalkostensatz als Verzinsungsanspruch der Eigenkapitalgeber. Das bereinigte Ergebnis kann als das um erfolgsneutrale Effekte korrigierte IFRS-Ergebnis vor Steuer definiert werden.
 24 Nach den derzeit geltenden Lageberichts- und Risikoberichtsstandards beträgt der Prognosezeitraum für den Ausblick zwei Jahre (DRS 15.84), während bei der Risikoeinschätzung von einem der jeweiligen Risikoart adäquaten Prognosezeitraum auszugehen ist (DRS 5-10.22). Risiken werden in der Steuerungspraxis von Banken regelmäßig für ein Jahr prognostiziert. E-DRS 27, i.d.F. vom 14.12.2011 sieht einen einheitlichen Prognosezeitraum für die voraussichtliche Entwicklung und die Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung von mindestens einem Jahr vor, wobei dieser Zeitraum für bestandsgefährdende Risiken grundsätzlich bei einem Jahr liegt (E-DRS 27.129 und 158).
 25 Bei streng formaler Auslegung des Standards sind die Angaben zum Risikokapitalmanagement gem. IAS 1.134-136 im Konzernanhang zu erbringen. Aufgrund der engen Verwandtschaft der Angabepflichten nach IAS 1.134-136 mit IFRS 7.31-42 und zur Erzielung eines aussagekräftigen Risikoberichts mit hohem Entscheidungsnutzen ist jedoch eine Zusammenfassung mit dem eigentlichen IFRS-Risikobericht geboten, auch wenn dies zu einer Duplizierung der Angaben führt. Eine ähnliche Situation zeigt sich hinsichtlich der IFRS 7-Novelle zu den ausgebauten Vermögenswerten (Amendments to IFRS 7 „Disclosures – Transfers of Financial Assets“), die grundsätzliche Fragen der sachgerechten Umsetzung aufwirft. Die Erweiterungen des IFRS 7 zielen auf die Abbildung von (teilweise oder vollständig) ausgebauten finanziellen Vermögenswerten ab. Die neuen Anforderungen werden in IFRS 7 durch Einfügung der zusätzlichen Paragraphen 42A-H umgesetzt. Einerseits knüpfen diese neuen Transparenzregeln inhaltlich an den Risikoteil des Standards (IFRS 7.31-42) an und stellen damit eine Fortsetzung der bereits etablierten risikobezogenen Angabepflichten des IFRS 7 dar. Auch hebt IFRS 7.IN5B den Risikobezug dieser Angabepflichten hervor. Andererseits handelt es sich in formaler Hinsicht um reine Anhangangaben, für die – anders als bei IFRS 7.31-42 – eine Umsetzung außerhalb des Anhangs (z.B. im Chancen- und Risikobericht des Konzernlageberichts) nicht zulässig ist. IFRS 7.42A-H ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01.07.2011 beginnen.

	1. Schritt: Risikofaktoren	2. Schritt: Bemessungsgrundlagen	3. Schritt: Risikowerte
Kreditrisiko	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bonitätseinstufungen ▪ Konzentrationsmerkmale ▪ Korrelationen ▪ Laufzeit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bruttokreditvolumen ▪ Risikominderung (Sicherheiten, <i>collaterals</i>, <i>netting</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ökonomischer Risikokapitalbedarf (VaR-basiert)
Beteiligungsrisiko	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bonitätseinstufungen ▪ Konzentrationsmerkmale ▪ Korrelationen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beteiligungsvolumen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ökonomischer Risikokapitalbedarf (VaR-marktwertbasiert)
Marktpreisrisiko	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zinssätze ▪ Bonitätsspreads ▪ Aktienpreise ▪ Wechselkurse ▪ Rohstoffpreise ▪ Korrelationen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Positionen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ökonomischer Risikokapitalbedarf (VaR-basiert) ▪ 1-Tages-Value-at-Risk
Liquiditätsrisiko	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fälligkeits- und Gläubigerstruktur der Refinanzierung ▪ Beleihungsfähigkeit von Wertpapierbeständen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kumulierte Liquiditätsflüsse ▪ Liquiditätsreserven ▪ Kurz- und mittelfristige Refinanzierung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Liquidity-at-Risk
Operationelles Risiko	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Menschliches Verhalten ▪ Technologisches Versagen ▪ Prozess- oder Projektmanagementschwächen ▪ externe Ereignisse 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Basisindikatoransatz (BIK):</u> Bilanzielle Ergebnisgröße ▪ <u>Standardansatz (SA):</u> Bruttoerträge 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ökonomischer Risikokapitalbedarf (BIK/SA: approximiert; AMA: VaR-basiert)
Geschäftsrisiko	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entscheidungen der Geschäftsleitung ▪ Veränderungen von Markt- und Umfeldbedingungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kostenkomponenten ▪ Ertragskomponenten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ökonomischer Risikokapitalbedarf (Earnings-at-Risk-basiert)

Abb. 2: Prozessschritte der Risikoermittlung (Legende: hellgrau = Angabe im Risikobericht, weiß = keine Angabe im Risikobericht)

eine geschlossene Darstellung der Risiken im Konzernlagebericht empfiehlt. Eine zusammengefasste Berichterstattung der HGB- und IFRS-Risikoberichterstattung wird dadurch erleichtert, dass die risikobezogenen Offenlegungsanforderungen der beiden Regelwerke – ungeachtet der Unterschiede bei Anwendungsbereich und Berichtstiefe – ein hohes Maß an Konsistenz aufweisen.

Eine Verteilung von Risikoangaben auf den Lagebericht und den Abschluss wird i.d.R. negative Konsequenzen für die Berichtsqualität nach sich ziehen. Beispielsweise wird der direkte und schnelle Zugang zu den relevanten Berichtsinhalten erschwert. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass identische Sachverhalte in inhaltlicher Hinsicht und bezüglich der Darstellungsform unterschiedlich offengelegt werden. Daraus können Einschränkungen bei der Ein-

deutigkeit und der Verlässlichkeit der Angaben resultieren, die den Finanzbericht insgesamt in den Augen des Bilanzlesers entwerten. Nicht zuletzt sind Redundanzen unvermeidbar, die zu einem Anwachsen des Berichtsumfangs führen, ohne eine Informationsverbesserung der Finanzberichterstattung zu bewirken.

III. Offenlegungsansätze in der IFRS-Risikoberichterstattung

1. Management approach

a) Wesen und Verankerung in den IFRS

In Abschn. II. wurde herausgearbeitet, dass die Risikoberichterstattung zur Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen

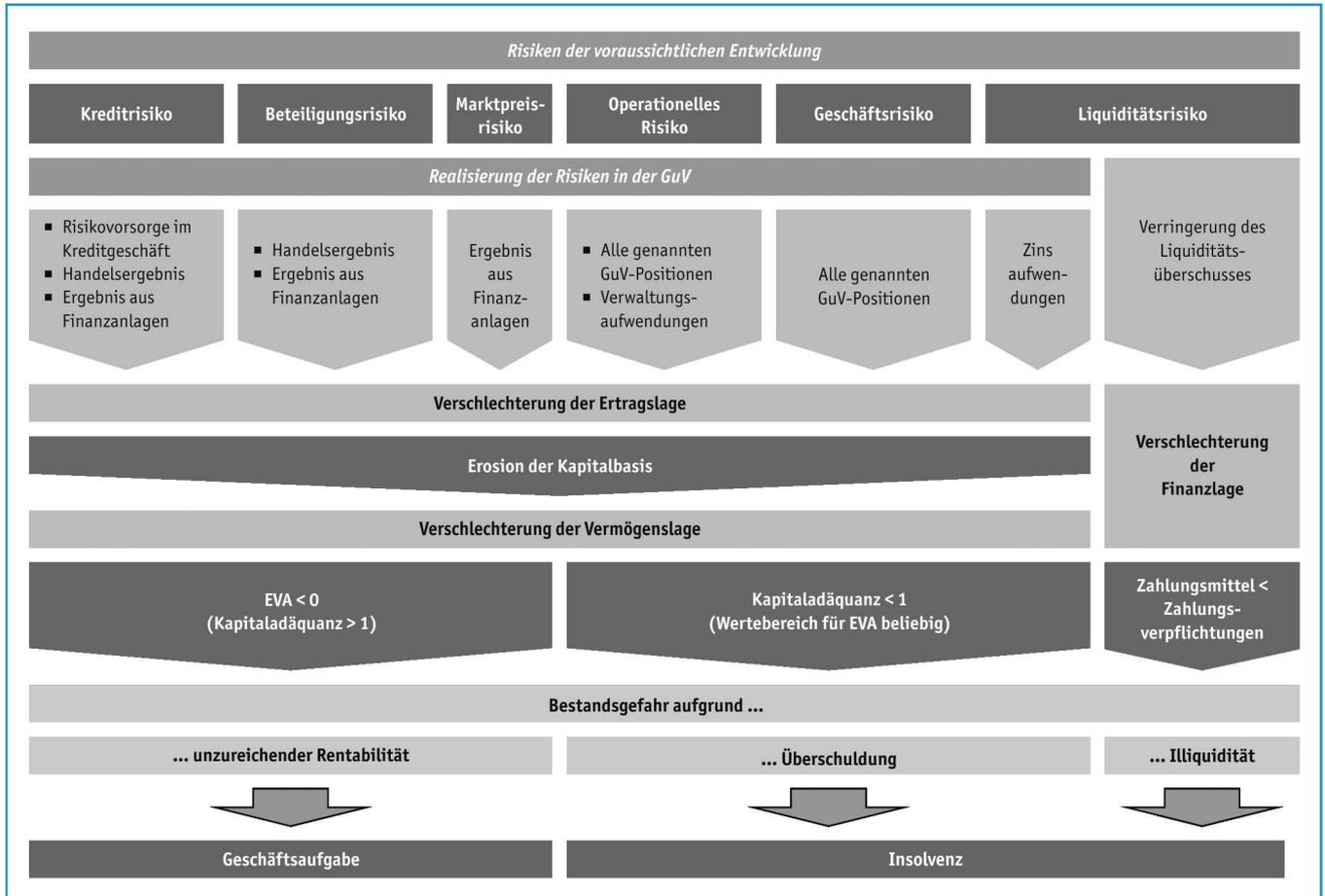


Abb. 3: Einfluss realisierter Risiken auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

für die (potenziellen) Investoren sämtliche Faktoren der Kapitaladäquanz und Zahlungsfähigkeit umfassen muss und aus der Sicht der Unternehmensleitung zu erfolgen hat. Im Folgenden werden die wesentlichen Merkmale des Managementansatzes dargestellt.

Der *management approach* ist dadurch gekennzeichnet, dass die für die Offenlegung herangezogenen Methoden und Bewertungsansätze grundsätzlich auf den in der internen Steuerung verwendeten Größen basieren²⁶. „Dies bedeutet, dass das bilanzierende Unternehmen die Risiken so darzustellen hat, wie diese im Rahmen des Managementinformationssystems quantitativ erfasst und innerhalb des Unternehmens überwacht werden“²⁷. Da Bilanzpositionen das Grundgerüst für die Unternehmenssteuerung bilden, trägt der Managementansatz immer auch wesentliche, für bilanzielle Zwecke vorgenommene Festlegungen in sich.

Darüber hinaus bezieht sich der Managementansatz auf die Verwendung von Strukturen des internen Berichtswesens und die Festlegung von Wesentlichkeit für die Offenlegung. Das Wesentlichkeitskonzept der externen Risikoberichterstattung findet seinen Ausdruck insbesondere in der Berücksichtigung nur jener rechtlicher Einheiten des Konzerns, die von der Unternehmensleitung als relevant für die Risikoposition des Konzerns identifiziert und daher unmittelbar in das Risikomanagement und das interne Risiko-Reporting einbezogen werden.

Der *management approach* ist aufgrund der Natur der risikobezogenen Angaben bereits in den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen des *IFRS-Rahmenkonzepts*²⁸ angelegt. In Paragraph OB2 wird die Entscheidungsnützlichkeit als generelle Zielsetzung hervor-

gehoben und durch die Primärgrundsätze „Relevanz“ (einschließlich des Sekundärgrundsatzes „Wesentlichkeit“) und „glaubwürdige Darstellung“ sowie die Sekundärgrundsätze „Vergleichbarkeit“, „Nachprüfbarkeit“ und „Verständlichkeit“ konkretisiert. Als Nebenbedingung ist zudem das Postulat der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Hinsichtlich der Angabepflichten über Risiken aus Finanzinstrumenten sind zwei *Kernanforderungen des IFRS 7* maßgeblich: Zunächst ist der Managementansatz aufgrund des Hauptprinzips der Risikoorientierung (IFRS 7.31 i.V.m. IFRS 7.1 (b)) integraler Bestandteil des Berichtsjekts. Des Weiteren bildet die Sicht der Unternehmensleitung über IFRS 7.34 (a) und IFRS 7.B7 i.V.m. IFRS 7.34 (b) sowie IFRS 7.IN2, IFRS 7.IN5 (b) und IFRS 7.BC41 den zentralen Grundsatz der quantitativen Angabepflichten des IFRS 7.

Bei Auslegungsfragen zum *management approach* sind *weitere Normen* heranzuziehen, die eine enge Verwandtschaft zur IFRS-Risikoberichterstattung aufweisen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Offenlegungspflichten im Fall einer negativen Fortführungs-

26 Sofern für die Unternehmenssteuerung die Wertansätze der externen Rechnungslegung ohne weitere Adjustierungen verwendet werden, bezieht sich der Managementansatz auch auf diese Größen. Allerdings werden reine Bilanzansätze in der internen Steuerung von Kreditinstituten, die den IFRS unterliegen, meist nicht verwendet, da bilanzielle Wertansätze nicht in der Lage sind, die komplexen Risikostrukturen dieser Banken abzubilden und adäquate Steuerungsimpulse zu generieren.
 27 KPMG (Hrsg.), Offenlegung von Finanzinstrumenten und Risikoberichterstattung nach IFRS 7, 2007, S. 115.
 28 Eine ausführliche Analyse des IFRS-Rahmenkonzepts enthält Pellens/Fühbier/Gassen/Sellhorn, Internationale Rechnungslegung, 8. Aufl. 2011, S. 115-142.

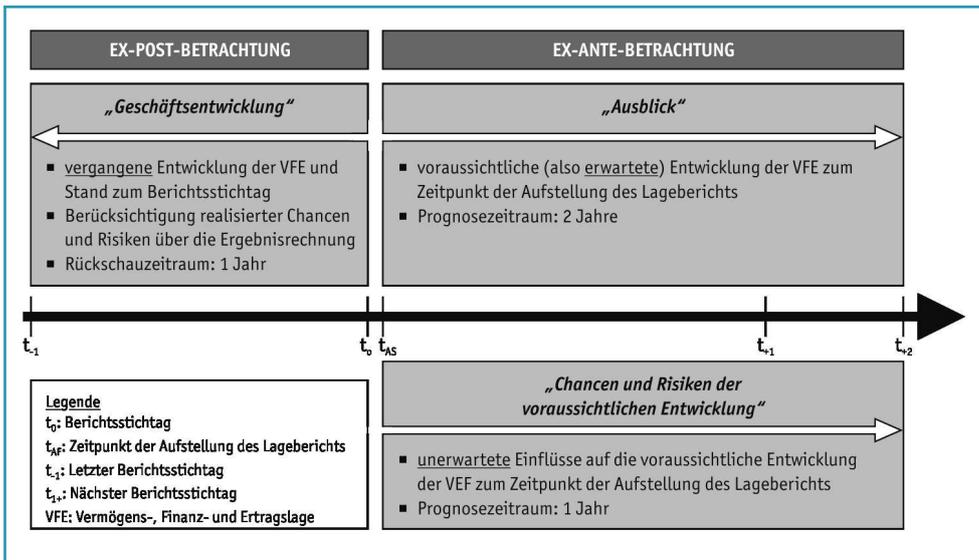


Abb. 4: Zeitliche Dimensionen ausgewählter Lageberichtsteile

prognose (IAS 1.25-26), die auf der Sicht der Unternehmensleitung basieren in Verbindung mit den ebenfalls nach dem Managementansatz zu erbringenden Angaben zum Kapital (IAS 1.134-136). Auch das PS MC hebt an verschiedenen Stellen die Bedeutung der Sicht der Unternehmensleitung für die IFRS-Lageberichterstattung hervor. So wird der Managementansatz in PS MC.12 (a) und PS MC.15 als Berichtsprinzip formuliert und in PS MC.13 (a) und PS MC.17 mit der Forderung nach Offenlegung zukunftsgerichteter qualitativer und quantitativer Informationen verknüpft. Da das PS MC nicht den Charakter eines IFRS hat, entfalten die Hinweise allerdings keine Bindungswirkung für die IFRS-Risikoberichterstattung, sondern können lediglich Argumentationshilfen bei Auslegungsfragen eines Standards geben.

Die Kernanforderungen zum *management approach* erhalten dadurch noch höheres Gewicht, dass die allgemeinen Prinzipien der IFRS-Risikoberichterstattung praktisch nur unter Rückgriff auf das Zahlenwerk der internen Steuerung umgesetzt werden können. Dabei handelt es sich um die folgenden Normen des IAS 1 und des IFRS 7:

- Wesentlichkeit (IAS 1.7 und IAS 1.29-31),
- Komplementarität von qualitativer und quantitativer Offenlegung (IFRS 7.32A i.V.m. IFRS 7.33),
- Angabe von Risikokonzentrationen (IFRS 7.34 (c) und IFRS 7.B8),
- Repräsentativität der Angaben für den Berichtszeitraum (IFRS 7.35),
- Klassenbildung für das Kreditvolumen (IFRS 7.6 sowie IFRS 7.B1 und B3).

b) Anwendungsbedingungen

Die Anwendung des *management approach* in der Risikopublizität setzt aufgrund der externen Qualitätsanforderungen ein leistungsfähiges internes Risikomanagement- und -berichtssystem voraus²⁹. Dies ist bei Kreditinstituten aufgrund der Anforderungen von § 25a Abs. 1a KWG i.V.m. den MaRisk regelmäßig gewährleistet. Aufgrund der vielfältigen thematischen Überschneidungen mit den risiko-bezogenen IFRS-Offenlegungsanforderungen können die Informationen der internen Risikosteuerung auch für die Risikopublizität nutzbar gemacht werden.

Der Managementansatz ist an die Bedingung geknüpft, dass die Inhalte und die Strukturen der Darstellungen im IFRS-Risikobericht auf dem Reporting an die Geschäftsleitung oder den Aufsichtsrat des berichtspflichtigen Unternehmens aufbauen (IFRS 7.34 (a)). Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Anforderungen des IFRS 7.B7 erfüllt und die offengelegten Informationen tatsächlich als Basis für die Entscheidungen des Managements herangezogen werden.

Dabei können formale Aspekte wie Formatierungen und Präsentationsformen zwischen der internen und der externen Risikoberichterstattung abweichen, sofern die

Gesamtsummen und die Teilsummen der vergleichbaren ausgewiesenen Portfoliostrukturen einander entsprechen. Beispielsweise wird der Portfolioaufriss des internen Kreditrisikoberichtswesens innerhalb der für die Offenlegung verwendeten Kategorien regelmäßig detaillierter sein als in der externen Risikoberichterstattung. Auch ist ein unterschiedliches Aggregationsniveau der Informationen in internen und externen Berichten zulässig; eine gröbere Darstellung im Rahmen der Risikopublizität kann allein aus Vertraulichkeits- oder Wettbewerbsgründen geboten sein. Dies entspricht auch der Intention des Standards, der in IFRS 7.34 (a) davon ausgeht, dass lediglich zusammengefasste Angaben offengelegt werden, und wird darüber hinaus durch IDW RS HFA 24 in Tz. 51 gestützt, der „sinnvolle Zusammenfassungen der internen Informationen für die Unternehmensführung“ zulässt.

Bei der Anwendung des Managementansatzes werden die internen Risikokennzahlen in formaler Hinsicht Bestandteil des Konzernabschlusses. Sie unterliegen damit den generellen Anforderungen an die IFRS-Berichterstattung und sind unmittelbar testatsrelevant. Daraus folgt, dass sich insbesondere die Gestaltung des internen Risikoberichtswesens, das der Offenlegung zugrunde liegt, am Kriterium der Stetigkeit zu orientieren hat. Wesentliche Änderungen von Berichtsstrukturen und Berichtsinhalten dürfen daher nur bei begründeter Notwendigkeit – etwa methodische Weiterentwicklungen, Anpassungen des Geschäftsmodells mit Auswirkungen auf die Risikostrategie, sonstige Änderungen der Risikostruktur – vorgenommen werden. Bei wesentlichen Änderungen ist eine Neuberechnung von Vergleichsangaben nach IAS 1.38-43 gemäß der veränderten Vorgehensweise im internen Berichtswesen erforderlich. Dies kann für Kreditinstitute aufgrund der Notwendigkeit der rückwirkenden Erhebung von Daten eine beträchtliche Herausforderung darstellen.

c) Bedeutung des management approach für Kreditinstitute

aa) Besonderheiten der Kreditwirtschaft

Bei der Auswahl des Reporting-Ansatzes unter IFRS 7 ist die besondere gesamtwirtschaftliche Rolle der Kreditwirtschaft als Risiko-intermediär in Betracht zu ziehen. Bei Banken trägt ein hoch ent-

29 Vgl. Lück/Bungartz, DB 2004 S. 1789 ff.

„Entscheidungsnützliche und verständliche Risikoinformationen sind für die Kapitalmarktkommunikation von Kreditinstituten von hervorgehobener Bedeutung.“

wickeltes Risikomanagement maßgeblich zur Sicherung und Steigerung des Unternehmenswerts bei und stellt damit einen zentralen Wettbewerbsfaktor dar. Vor diesem Hintergrund sind entscheidungsnützliche und verständliche Risikoinformationen für die Kapitalmarktkommunikation von Kreditinstituten von hervorgehobener Bedeutung.

IFRS 7 hat grundsätzlich den Charakter eines branchenübergreifenden Standards, jedoch trägt der Standard (insbesondere über seine Begleitdokumente) den Besonderheiten von Kreditinstituten an vielen Stellen Rechnung. In der Tat kann nicht außer Acht gelassen werden, dass die Kreditwirtschaft seit der Einführung von Basel II im Jahr 2007 einer hohen Regulierungsdichte unterliegt. Die Vielzahl von Regelungen ist in anderen Branchen unbekannt³⁰ und hat sich seit dem Ausbruch der Finanzkrise auf europäischer Ebene hinsichtlich der Ausgestaltung des *Internal Capital Adequacy Assessment Process* (ICAAP) nochmals deutlich erhöht³¹.

Bereits zu Beginn der für die risikoorientierten Angabepflichten maßgeblichen *Basis for Conclusions* (IFRS 7.BC41) wird hervorgehoben, dass aufgrund der Hinweise in der *Implementation Guidance*³² ein Gleichlauf mit den regulatorischen Offenlegungsanforderungen der Baseler Säule 3 erzielt werden kann, „so that banks can prepare, and users receive, a single co-ordinated set of disclosures about financial risk“. Zwar kann diese Auffassung inhaltlich nicht vollumfänglich geteilt werden, da die regulatorischen Risikomessverfahren in vielen Fällen nicht der Praxis des Risikomanagements entsprechen³³ und damit nicht für die IFRS-Risikoberichterstattung nach dem *management approach* qualifiziert sind. Aber sie zeigt doch die Zielsetzung des IASB, durch eine flexible Normenhandhabung die Voraussetzung zu schaffen, damit den Berichtsadressaten ein gebündeltes, einheitliches und redundanzfreies Informationsset über die Risikolage eines Kreditinstituts zur Verfügung gestellt werden kann³⁴.

Des Weiteren bringt das IASB über IFRS 7.BC40 (b) i.V.m. IFRS 7.BC41 zum Ausdruck, dass für Unternehmen, die Finanzinstrumente in erheblichem Umfang verwenden und, daraus resultierend, einem hohen Risikoexposure ausgesetzt sind, höhere Anforderungen an die Offenlegung gelten als dies für andere Unternehmen der Fall ist. Dieser Hinweis greift ebenfalls die Besonderheiten der Bankenbranche auf³⁵.

bb) Merkmale des internen Kreditvolumens

Mit dem Bezug zur Regulatorik in IFRS 7.BC41 rückt das IASB das Konzept des *exposure at default* (EAD) in den Mittelpunkt der Diskussion um die geeignete Bemessungsgrundlage für das Kreditrisiko. Neben seiner Verwendung bei der Ermittlung regulatorischer Positionswerte fungiert das EAD auch als Konzept zur Festlegung des relevanten Kreditvolumens für die interne Risikosteuerung von Banken.

Ausgangspunkt für die Berechnung des EAD sind zunächst die relevanten Bilanzpositionen. Dies sind im klassischen Kreditgeschäft insbesondere Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden (ohne Geldmarktgeschäfte) sowie Finanzgarantien und Kreditzusagen. Im Bereich des Wertpapiergeschäfts bilden ausgewählte Schuldver-

schreibungen und andere Wertpapiere das Kreditvolumen. Die für die Steuerung relevante Kategorie des Derivate- und Geldmarktgeschäfts setzt sich aus derivativen Finanzinstrumenten und Geldmarktgeschäften des Konzernabschlusses zusammen.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichen Werts der Kreditforderungen sind Adjustierungen der bilanziellen Wertansätze erforderlich: Die offenen externen Linien werden nur zu einem bestimmten, unternehmensindividuell festgelegten Prozentsatz angerechnet, der das Ziehungsverhalten der Kunden widerspiegelt. Zur Ermittlung des relevanten Kreditvolumens bei Avalen wird ein vom Management festgelegter Konversionsfaktor angewendet. Im Wertpapiergeschäft erfolgt eine Aufrechnung von Long- und Short-Positionen gleicher Emittenten. Schließlich wird das EAD im Derivate- und Geldmarktgeschäft als Marktwert unter Berücksichtigung rechtlich durchsetzbarer Aufrechnungsvereinbarungen und *collateral agreements* als *potential future exposure* berechnet. Zur Ermittlung der potenziellen zukünftigen Wertänderungen werden geeignete *add-ons* verwendet. Das auf diese Weise ermittelte Kreditvolumen spiegelt die Sicht der Unternehmensleitung wider.

cc) Hoher Qualitätsstandard des Risikomanagements

Vor dem Hintergrund des dargestellten Verfahrens zur Ableitung des steuerungsrelevanten Kreditvolumens ist die Frage der Verlässlichkeit von unternehmensinternen Informationen, die für Zwecke der externen Rechnungslegung verwendet werden, zu diskutieren³⁶. Grundsätzlich kann eingewendet werden, dass sich die Offenlegung in dem Maße wie sie den Gestaltungsmöglichkeiten des Managements unterworfen ist, der Ex ante-Kontrolle durch die konkreten Vorgaben eines regelbasierten Normenwerks entzieht. Jedoch ist gerade für die Kreditwirtschaft aufgrund der intensiven Beaufsichtigung des Risikomanagements im Rahmen der Säule 2 der Baseler Eigenkapitalübereinkunft aus dem Jahr 2006 und ihrer Umsetzung in deutsches Recht durch § 25a Abs. 1a KWG i.V.m. den MaRisk ein Mindest-Qualitätsstandard für das interne Reporting gesichert, der sich bei Anwendung des *management approach* in der Validität des offengelegten Kreditvolumens widerspiegelt.

Darüber hinaus sind Kreditinstitute in ein engmaschiges Kontrollsystem eingebunden³⁷, in dem Abschlussprüfer und Bankenaufsicht – unterstützt durch die unternehmensinterne Revision – die Eignung und Qualität des Risikomanagementsystems und seiner Komponenten fortlaufend überwachen. Festgestellte Mängel werden

30 Lediglich die Versicherungswirtschaft unterliegt einer annähernd vergleichbaren Regulierungsintensität.

31 Die BaFin hat am 12.12.2011 einen Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte veröffentlicht, in denen Mindestanforderungen an die Gestaltung von Risikodeckungsmasse, Risikoquantifizierung und Stresstests formuliert werden.

32 Gemeint sind die Erläuterungen zur Klassenbildung und zur Kreditqualität in IFRS 7.IG21-25, die Hinweise zur Umsetzung von IFRS 7.36 geben.

33 Vgl. Paul/Brütting, in Lange/Löw (Hrsg.), Rechnungslegung, Steuerung und Aufsicht von Banken, 2004, S. 406-444.

34 Vgl. auch Zepp, Der Risikobericht von Kreditinstituten, 2007, S. 286.

35 So auch PWC (Hrsg.), IFRS für Banken, 4. Aufl. 2008, S. 1259.

36 Vgl. dazu Kirsch/Koelen/Köhling, KoR 2010 S. 201 f.

37 Vgl. Weber, Risiko Manager 22/2010 S. 14.

„Der Managementansatz leistet einen wesentlichen Beitrag zur Optimierung der Qualität und des Entscheidungsnutzens der risikoorientierten Kapitalmarktkommunikation.“

umgehend zur Behebung an das betroffene Kreditinstitut adressiert, sodass die Angemessenheit der bankinternen Verfahren zur Bestimmung der Bemessungsgrundlagen für Risiken und die verwendeten Risikomodelle grundsätzlich sichergestellt ist. Schließlich unterzieht die DPR die Chancen- und Risikoberichterstattung im Lagebericht einer umfassenden Prüfung.

Säule 2 fordert von Kreditinstituten die Implementierung eines nach betriebswirtschaftlichen Kriterien gestalteten Risikomanagementsystems, das die dem Umfang und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit angemessene Steuerung der ökonomischen Kapitaladäquanz erlaubt. Das aus Säule 2 resultierende interne Risiko-Reporting folgt mithin nicht dem bankaufsichtsrechtlichen Paradigma des Gläubigerschutzes, das der regulatorischen Risikomessung der Säule 1 zugrunde liegt, sondern stellt Kriterien in den Vordergrund, die für das Treffen von Investitionsentscheidungen maßgeblich sind. Damit entspricht das Säule 2-Reporting den grundlegenden, in OB2 des IFRS-Rahmenkonzepts festgelegten Anforderungen an die Zielgruppenorientierung der IFRS.

dd) Vergleichbarkeit innerhalb der Kreditwirtschaft

Die aufsichtsrechtlichen Benchmarks für das Risikomanagement von Banken relativieren darüber hinaus auch einen zweiten Einwand gegen eine konsequente Umsetzung des *management approach* für das Kreditvolumen: Denn zweifellos besteht bei der Offenlegung interner Informationen in einem unregulierten Umfeld die Gefahr, dass die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit der Abschlüsse – eine der Voraussetzungen für die intendierte Entscheidungsnützlichkeit der IFRS – nicht gewährleistet ist. Mag diese Einschränkung für Wirtschaftszweige gelten, die keiner oder nur rudimentärer Beaufsichtigung unterliegen, so stellen die Vorgaben der Säule 2 für die Kreditwirtschaft ein hinreichendes Maß an Vergleichbarkeit der IFRS-Risikoberichterstattung von Banken sicher, ohne dass dabei der fundamentale Vorteil des *management approach* – die Bereitstellung unternehmensspezifischer und damit in hohem Maße entscheidungsrelevanter Informationen – verloren geht³⁸. Die Beschränkung der Vergleichbarkeit auf eine Betrachtung innerhalb der Bankenbranche entspricht dem IFRS-Rahmenkonzept (RK.QC20-23), wonach verwandte Berichtsgegenstände nach gleichartigen Methoden zu behandeln sind und die Entscheidungsnützlichkeit zwischenbetrieblicher Vergleiche dann gewährleistet ist, wenn sie sich auf Unternehmen bezieht, die ähnlichen geschäftlichen Rahmenbedingungen unterliegen und konformen Risiken ausgesetzt sind.

Nicht zuletzt ist zu erwarten, dass sich über die disziplinierenden Kräfte des Marktes im Zeitablauf ein Branchenstandard für eine hochwertige Offenlegung etablieren wird, da Banken, die Risikoberichte mit nicht ausreichender Entscheidungsnützlichkeit veröffentlichten, tendenziell über höhere Risikoprämien bei der Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung sanktioniert werden. Der *management approach* mit seiner engen Verknüpfung zwischen internem und externem Reporting und den damit verbundenen Kostenvorteilen setzt für die berichtspflichtigen Kreditinstitute Anreize, das interne Reporting an den Marktstandard in der Offenlegung heranzuführen.

d) Kritische Würdigung

aa) Nutzen

In den *Basis for Conclusions* zu IFRS 7 (vgl. IFRS 7.BC47) werden die Vorteile des *management approach* herausgestellt. Dabei wird der Nutzen interner Steuerungsinformationen für die externe Berichterstattung betont, der aus dem vorausschauenden Charakter von Informationen resultiert, die auf den von der Unternehmensleitung verwendeten Annahmen und Methoden basieren. Ein weiterer Vorteil des Managementansatzes wird darin gesehen, dass Weiterentwicklungen von Risikomanagementmethoden und -techniken sowie Veränderungen des Unternehmensumfelds sich unmittelbar in der Finanzberichterstattung niederschlagen. Dies gilt z.B. für die zu Steuerungszwecken vorgenommene Anpassung von Verfahren, Prozessen und IT-Systemen an Veränderungen des Geschäftsmodells oder der Risikostruktur.

Der Managementansatz leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Optimierung der Qualität und damit des Entscheidungsnutzens der risikoorientierten Kapitalmarktkommunikation³⁹. Denn allein das Management ist in der Lage, „eine Einschätzung darüber zu treffen, welche Chancen und Risiken auch tatsächlich auf die Ebene des Investors einwirken. Nur jene Chancen und Risiken, aus denen eine entsprechende Wirkung für die Adressaten ableitbar ist, sind als Gegenstand der Lageberichterstattung anzusehen“⁴⁰.

Des Weiteren verweist das IASB in IFRS 7.BC47 auf die aus der Anwendung des *management approach* resultierenden Prozessvorteile bei der Berichterstellung, die aus der unmittelbaren Verwendung bereits vorliegender Informationen resultieren. Darüber hinaus lassen sich Kostenvorteile bei der Implementierung und der Wartung der externen Risikoberichtssysteme realisieren⁴¹. Nicht zuletzt erleichtert der Rückgriff auf interne Steuerungsinformationen eine flexible Reaktion der berichtspflichtigen Unternehmen auf Veränderungen externer Anforderungen hinsichtlich Umfang, Inhalt und Turnus der Berichterstattung, da die Datenbasis für das interne Reporting im Vergleich zur externen Rechnungslegung in aller Regel durch eine höhere Detailtiefe und kürzere Erstellungszyklen gekennzeichnet ist.

Schließlich sind auch positive Wirkungen für die unternehmensinterne Kommunikation in Betracht zu ziehen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass interne Reporting-Zahlen, deren Kommunikation i.d.R. auf die Top-Managementebene beschränkt ist, über die Finanzberichterstattung sämtlichen Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann die Risikokultur in der Organisation verbessert und das Verständnis für die unternehmensspezifischen Risiken auf breiter Ebene verankert werden.

38 Eine andere Auffassung vertritt Schön, für den die Nachteile der unternehmensindividuellen Parametrisierung von Value-at-Risk-Modellen zur Quantifizierung von Marktpreisrisiken überwiegen (vgl. Schön, WPg 2011 S. 319).

39 So auch Najderek, Harmonisierung des europäischen Bilanzrechts, 2009, S. 195.

40 Thiere, Chancen- und Risikoberichterstattung, 2009, S. 186 f.

41 Vgl. Kochems/Müller, Risiko Manager 25/2007 S. 26.

„Die Vorgabe von bilanzorientierten Mindestanforderungen an die Bestimmung des Kreditvolumens wird von der deutschen Bankenaufsicht kritisch beurteilt.“

bb) Nachteile

Neben den umfassenden Nutzen stiftenden Aspekten *des management approach* weist dieser Offenlegungsansatz auch Schwächen auf⁴². Aufgrund der unternehmensspezifischen Wertansätze verringert sich die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit des offengelegten Zahlenwerks. Andererseits ist die unternehmensbezogene Sicht in vielen Fällen gerade erforderlich, um den Kapitalmarkt mit adäquaten Risikoinformationen über das bilanzierende Unternehmen zu versorgen.

Ein wesentlicher Kritikpunkt bezieht sich auf den sog. Zirkularitätseffekt. Darunter wird die Gefahr verstanden, „dass die Unternehmensleitung die internen Controllingssysteme allein vor einem bilanzpolitischen Hintergrund so ausgestaltet, dass die generierten Informationen am Kapitalmarkt zwar das gewünschte Bild des Unternehmens vermitteln, intern aber nicht mehr unbedingt diejenigen Entscheidungen herbeiführen, die den Unternehmenswert maximieren“⁴³.

Die Erstellung des nach dem Managementansatz ausgerichteten IFRS-Risikoberichts ist in Banken regelmäßig der Controlling-Funktion zugeordnet. Dies erfordert die Integration des meist vom *financial accounting* organisatorisch getrennten Controlling in den Prozess der Finanzberichterstattung, wodurch der konzerninterne Koordinationsaufwand erhöht wird.

Des Weiteren können die Anforderungen der externen Rechnungslegung erheblichen Zusatzaufwand im Controlling verursachen, wenn z.B. Vergleichszahlen aufgrund von wesentlichen Methodenänderungen gem. IAS 8.19 (b) rückwirkend angepasst werden müssen. Auch sind Einschränkungen bei der Flexibilität der Berichtsinhalte und der Berichtsgestaltung aufgrund des Stetigkeitsprinzips der externen Rechnungslegung hinzunehmen.

Schließlich werden erhöhte Qualitätsanforderungen an die Datenintegrität und -validität der Controlling-Systeme gestellt, wenn sie unmittelbare Quelle für den vom Abschlussprüfer testierten Konzernabschluss sind. Allerdings profitiert das Unternehmen letztlich von einer Qualitätsverbesserung der Steuerungszahlen.

2. Balance sheet approach

a) Wesen und Verankerung in IFRS 7

Der *balance sheet approach* in der externen Risikoberichterstattung zeichnet sich dadurch aus, dass das Zahlenwerk des IFRS-Konzernabschlusses ohne wertmäßige Veränderungen verwendet wird. Angesichts der Mindestanforderungen des IFRS 7.36-38 kann hinsichtlich der Darstellungsformen nicht mehr von einem Bilanzansatz gesprochen werden, da die geforderten Strukturdarstellungen des Kreditvolumens nicht unmittelbar aus den Bilanzpositionen ableitbar sind, sondern die Einfügung von Merkmalen in die externen Rechnungslegungssysteme erfordern, die der internen Risikosteuerung entstammen und über die originären Bilanzierungszwecke hinausgehen.

Indikationen für die Anwendung des Bilanzansatzes finden sich in IFRS 7 ausschließlich im Bereich des Kreditrisikos und dort eindeutig auch nur hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Klassenbildung (IFRS 7.B2, vgl. Abschn. VIII.1.) und der Angabepflichten

zum Kreditvolumen aus übernommenen Sicherheiten (IFRS 7.38 (a)). Bereits die Offenlegungspflichten zum maximalen Kreditrisiko⁴⁴ (in einer Bruttobetachtung und nach Risikominderung) gem. IFRS 7.36 (a) und (b) sind aufgrund der fehlenden Eindeutigkeit des Standardtexts und seiner Begleitdokumente auslegungsbedürftig. Zwar kann die *Application Guidance* (IFRS 7.B9 und B10) dahingehend interpretiert werden, dass hierbei bilanzielle Wertansätze zu verwenden sind, jedoch liegen auch stichhaltige Argumente für die Anwendung des *management approach* vor. Diese Diskussion wird in Abschn. VIII.2. vertieft.

Für Liquiditätsrisiken (IFRS 7.39 (a) und (b) und IFRS 7.B11-16 i.V.m. IFRS 7.BC57-58 und IFRS 7.IG30-31) gilt weder der Managementansatz noch ein originärer Bilanzansatz. Vielmehr sieht der Standard hier einen spezifischen Reporting-Ansatz vor, der auf bilanziellen Größen basiert, diese jedoch für Offenlegungszwecke modifiziert.

Die Offenlegung von Marktpreisrisiken (IFRS 7.41 und 42) hat dem Managementansatz zu folgen⁴⁵.

b) Eingeschränkte Eignung für die Risikobetrachtung von Banken

Bei einer wahrscheinlichkeitstheoretischen Betrachtung – dem Instrumentarium zur sachgerechten Erfassung des zukunftsbezogenen Phänomens „Risiko“ – haben bilanzielle Wertansätze grundsätzlich den Charakter statistischer Erwartungswerte und spiegeln eine risikoneutrale Sichtweise wider⁴⁶. „Es ist folglich davon auszugehen, dass die durch traditionelle Berichterstattungsgrößen vermittelten Informationen nicht auf individuelle und einzelfallbezogene Entscheidungssituationen zugeschnitten sind und daher nur bedingt als entscheidungsnützlich gelten können. Die für eine ökonomische Entscheidungsfindung relevanten Faktoren werden in der externen Berichterstattung⁴⁷ nur unzureichend erfasst und entziehen sich damit der Steuerung und Auswertbarkeit durch externe Adressaten“⁴⁸. Dieser Mangel führt dazu, dass die bilanziellen Wertansätze – zumindest in der Bankenbranche – nach ökonomischen Kriterien adjustiert werden (vgl. Abschn. III.1.c)).

Die Vorgabe von bilanzorientierten Mindestanforderungen an die Bestimmung des Kreditvolumens wird von der deutschen Bankenaufsicht kritisch beurteilt, denn „zur Abschätzung der Risiken, die sich für ein Kreditinstitut aus Finanzinstrumenten ergeben, können die Mindestangaben des für Banken und Nichtbanken einheitlich geltenden IFRS 7 systembedingt nicht ausreichen“⁴⁹.

Da der Bilanzansatz nicht dem ökonomischen Wesen des Kreditvolumens gerecht wird⁵⁰, entspricht die Auslegung von unklaren

42 Vgl. Weißenberger, Auswirkungen der IFRS auf das Controlling, Working Paper 1/2007, S. 12 ff.

43 Weißenberger, a.a.O. (Fn. 42), S. 13.

44 Die Bezeichnung „maximales Kreditrisiko“ wird hier im Sinne einer konsistenten Darstellung mit dem Begriff des Kreditvolumens verwendet. Sie entspricht dem Begriff „credit risk“ des englischen Originalstandards. Dessen offizielle deutsche Übersetzung im EU-Amtsblatt lautet „Ausfallrisiko“.

45 Nicht jedoch IFRS 7.40. Zur fehlenden Konsistenz der Angabepflichten des IFRS 7.40 mit dem Managementansatz vgl. die Erläuterungen in Abschn. IX.2.

46 Vgl. Thiere, a.a.O. (Fn. 40), S. 115.

47 Gemeint ist der Konzernabschluss (Anm. d. Verfassers).

48 Thiere, a.a.O. (Fn. 40), S. 115.

49 Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Oktober 2005, S. 82. (Fußnote 50 auf S. 85).

Standardpassagen i.S.d. Bilanzansatzes nicht den Anforderungen an eine glaubwürdige Darstellung (RK.QC12-16). Bei der Diskussion um den sachgerechten Offenlegungsansatz ist auch zu berücksichtigen, dass nur solche Angaben als glaubwürdig gelten können, die das Wesen eines ökonomischen Sachverhalts erfassen. Nicht ausreichend ist es, allein auf formale Aspekte der Darstellung abzustellen, sofern dadurch Abweichungen vom ökonomischen Wesen des offenzulegenden Sachverhalts hervorgerufen werden (RK.BC3.26)⁵¹.

Die Auslegung strittiger Standardpassagen ist darüber hinaus vor dem Hintergrund des Postulats der Wirtschaftlichkeit (RK.QC35-39) zu betrachten. So muss den mit der Erstellung von Angaben verbundenen betrieblichen Kosten ein signifikanter Nutzen für die Berichtsadressaten gegenüberstehen. In diesem Zusammenhang erscheint es insbesondere unbillig, Anpassungen der externen Rechnungslegungssysteme an die Merkmale der internen Steuerung nur für Zwecke der Offenlegung zu fordern, wie dies z.B. für die Zuordnung von Bilanzpositionen zu den Klassen der internen Steuerung erforderlich wäre.

Schließlich kann die Anwendung des Bilanzansatzes auch nicht allein mit einem Verweis auf eine höhere Genauigkeit und besseren Überprüfbarkeit von Angaben aus dem Konzernabschluss gefordert werden. Denn in RK.QC12-16 („glaubwürdige Darstellung“) wird klargestellt, dass Glaubwürdigkeit nicht mit der absoluten Genauigkeit von Angaben gleichzusetzen ist. Dieses Prinzip gilt insbesondere für Fälle, in denen Einschätzungen des Managements erforderlich sind, um relevante Angaben zu erstellen. Im Übrigen ist der IFRS-Konzernabschluss selbst durch eine Vielzahl von Ansatz- und Bewertungswahlrechten geprägt, die das Argument der Genauigkeit von bilanziellen Wertansätzen relativieren. Dieser Aspekt wird im nachfolgenden Abschnitt erörtert.

c) Eingeschränkte zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit

Die Forderung nach einer stringenten Anwendung des *balance sheet approach* zur Offenlegung des Kreditvolumens ist häufig mit der Erwartung verbunden, dass dies zu einem im Vergleich zum Managementansatz höheren Grad an Vergleichbarkeit zwischen den bilanzierenden Unternehmen führt. De facto räumen die IFRS jedoch erhebliche Bewertungswahlrechte bei der Bilanzierung ein, die letztlich auch wieder Einschätzungen des Managements erfordern. Damit weist das bilanzielle Kreditvolumen hinsichtlich des allgemeinen Rechnungslegungsgrundsatzes der Vergleichbarkeit (RK.QC20-23) keinen signifikanten Vorteil gegenüber den internen Wertansätzen auf⁵².

Beispielsweise muss im Bereich der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Kredite und Forderungen gem. IAS 39.AG7 bei variabel verzinslichen Vermögenswerten eine Änderung des Effektivzinses durch periodische Neuschätzung der Cash-flows durchgeführt werden. Nach IAS 39.AG8 ist bei anderen Änderungen der Cash-flow-Schätzungen der Buchwert direkt anzupassen, indem die neue Schätzung mit dem alten Effektivzins diskontiert wird. In beiden Fällen sind Einschätzungen des Managements erforderlich, was Bewertungsspielräume eröffnet.

Bewertungsspielräume ergeben sich darüber hinaus bei Forderungen, Wertpapieren und Derivaten, die zum beizulegenden Zeitwert anzusetzen sind. Hier sind unternehmensspezifische Anpassungen in den Bereichen des Kontrahenten- und des (Markt-)Liquiditätsrisikos erforderlich. Bei der Verwendung von unterschiedlichen Bewertungsverfahren (Level 2 und 3 der Fair Value-Hierarchie) und den damit verbundenen Inputparametern wie z.B. Zinssätzen und

credit spreads kommen wiederum notwendige Ermessensausübungen des Managements zum Tragen, die für jedes Unternehmen verschieden vorgenommen werden können. Eine vollständige Vergleichbarkeit von Buchwerten als Bemessungsgrundlage für das Kreditvolumen zwischen Kreditinstituten ist im Fall der Fair Value-Bewertung von Vermögenswerten also nicht gegeben.

Zwar muss eingeräumt werden, dass die für Steuerungszwecke vorgenommenen Adjustierungen des Kreditvolumens eine zusätzliche Quelle zwischenbetrieblicher Abweichungen darstellen. Dieser Nachteil wird jedoch dadurch relativiert, dass im Fall der Verwendung des EAD über die aufsichtsrechtlichen Vorschriften eine gewisse Standardisierung sichergestellt ist.

Dessen ungeachtet wird aber bei näherer Betrachtung der Erwartungen des IASB an die Vergleichbarkeit von Angaben deutlich, dass den Unternehmen die erforderliche Flexibilität für eine an den jeweils geltenden, spezifischen Rahmenbedingungen ausgerichtete Gestaltung ihrer Bilanzierung vom Standardsetzer bewusst zugestanden wird. Denn gem. RK.QC23 gilt: *„Comparability is not uniformity. For information to be comparable, like things must look alike and different things must look different. Comparability of financial information is not enhanced by making unlike things look alike any more than it is enhanced by making like things look different“*.

Mit diesem Hinweis trägt das IASB dem Umstand Rechnung, dass eine Entsprechung der von Kreditinstituten zu erbringenden Angaben zu Risiken und ihren Bemessungsgrundlagen mit Unternehmen anderer Branchen faktisch nicht erzielbar ist. Vielmehr würde eine erzwungene, formalistische Identität des IFRS-Risikoberichts mit einem uniformen, branchenübergreifenden Mindeststandard zu Lasten der Aussagekraft für den Bilanzleser gehen und die geforderte Entscheidungsnützlichkeit der Angaben in höherem Maße beeinträchtigen als dies aufgrund eingeschränkter Abgleichmöglichkeiten mit branchenfremden Risikoberichten der Fall wäre.

d) Redundante Offenlegung

Die Auslegung strittiger Normen des IFRS 7 i.S.d. Bilanzansatzes hat zur Konsequenz, dass aufgrund des übergreifend geltenden Prinzips der Komplementarität qualitativer und quantitativer Angaben (vgl. Abschn. VI.2.) neben der Offenlegung der bilanziellen Wertansätze die entsprechenden Darstellungen auch aus Sicht der Unternehmensleitung zu erbringen sind, sofern die interne Steuerung nicht allein auf bilanziellen Wertansätzen beruht. Dies gilt grundsätzlich für die Angaben zum Kreditvolumen und zu den Fälligkeiten finanzieller Verbindlichkeiten. Die daraus resultierende Parallelität der Reporting-Ansätze würde den Aufbau eines redundanten Zahlenapparates nach sich ziehen und zu einem drastisch erhöhten Berichtsumfang ohne zusätzlichen Nutzen für den Berichtsadressaten führen.

Letztlich müsste auf diese Weise eine Abweichung von den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen der Relevanz und We-

50 Vgl. ähnlich Zülch/Hoffmann/Wünsch, IFRS 7 – Angaben zu Finanzinstrumenten, 2011, S. 100 Rz. K110.

51 In RK.BC3.26 begründet das IASB die Herausnahme des ehemaligen Grundsatzes „Substance over form“ aus dem IFRS-Rahmenkonzept.

52 In diesem Zusammenhang ist die jüngste Kritik der DPR an der IFRS-Rechnungslegung bedeutsam. Die DPR konstatiert, dass in vielen Fällen ein solides Urteil über die Bilanzierung weder für den Abschlussprüfer noch für die DPR möglich sei. Damit verfügten Unternehmen über einen „außerordentlich weiten Bewertungsspielraum“, was „mit den Zielen der Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit der Kapitalmarktcommunication nicht vereinbar sein (dürfte)“. (Vgl. o.V., Bilanzprüfstellung kritisiert Bewertungsfreiheiten, Börsen-Zeitung Nr. 230/2011 S. 10).

sentlichkeit (RK.QC6-11) sowie dem Postulat der Wirtschaftlichkeit (RK.QC35-39) in Kauf genommen werden.

IV. Zusammenfassung zu Teil 1

Für eine sachgerechte Risikoberichterstattung ist eine gesamthafte Betrachtung des IFRS-Normenwerks zur Risikopublikität erforderlich. Zentrale Elemente der IFRS-Risikoberichterstattung sind Angaben zur Kapitaladäquanz und zur Zahlungsfähigkeit als Ausdruck der Bestandssicherheit des berichtspflichtigen Unternehmens. Maßgeblich für die Angaben zur Kapitaladäquanz sind dem Grunde nach die Normen des IAS 1.25-26 (negative Fortführungsprognose). Zur Sicherstellung einer angemessenen Information der (potenziellen) Investoren ist allerdings die Integration dieser Angaben in die reguläre Finanzberichterstattung erforderlich. Die bestehende Regelungslücke hinsichtlich des Anlasses der Offenlegung ist von den berichtspflichtigen Unternehmen unter Rückgriff auf IAS 8.10-12 zu schließen.

Die Normen des IAS 1.134-136 und des IFRS 7.31-42 bilden die Grundlage für die Offenlegung von Risikodeckungsmasse und Risiken als Komponenten der Kapitaladäquanz. Um eine aussagefähige Berichterstattung sicherzustellen sind sämtliche Risiken, denen

das berichtspflichtige Unternehmen ausgesetzt ist, anzugeben. Zur Sicherstellung einer aussagefähigen Risikoberichterstattung ist die Beschränkung des IFRS 7.31-42 auf Finanzinstrumente zu überwinden. Den risikoorientierten Regelungen des PS MC, die eine gesamthafte Risikosicht widerspiegeln, kommt dabei eine Orientierungsfunktion zu. Zur Vermeidung einer verstreuten, fragmentarischen Offenlegung im Finanzbericht sind die Komponenten der IFRS-Risikoberichterstattung in den Konzernlagebericht nach Prägung des deutschen Bilanzrechts zu integrieren.

Vor dem Hintergrund einer so definierten Konzeption der IFRS-Risikoberichterstattung ist die Eignung der alternativen Offenlegungsansätze – *management approach und balance sheet approach* – zu prüfen. Im Ergebnis steht die Sicht der Unternehmensleitung bei Angaben zur Kapitaladäquanz, Risikodeckungsmasse und Risiken (einschließlich der Bemessungsgrundlagen) im Einklang mit den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen des IFRS-Rahmenkonzepts. Der Rückgriff auf das Zahlenwerk der internen Steuerung für die Zwecke der Offenlegung weist gegenüber einem reinen Bilanzansatz signifikante Vorteile hinsichtlich der Berichtsqualität und der Effizienz der Berichterstellung auf.

Bericht des DRSC über die 1. Sitzung des IFRS-Fachausschusses am 16. und 17. 1. 2012

Die Mitglieder des IFRS-Fachausschusses erhielten einen Überblick über den Stand der IASB-Projekte „*Financial Instruments: Hedge Accounting*“ und „*Classification and Measurement*“. Das vorläufige Meinungsbild im IFRS-Fachausschuss sieht beide Projekte als nicht grundlegend kritisch, sondern hält nur Einzelaspekte für änderungsbedürftig. Der Fachausschuss beabsichtigt beide IASB-Projekte eng zu begleiten und ggf. zu kommentieren.

Des Weiteren diskutierte der Fachausschuss sein weiteres Vorgehen bezüglich des IASB ED/2011/6 „*Revenue from Contracts with Customers*“. Der Fachausschuss beabsichtigt den *Exposure Draft* bis zum 13. 3. 2012 zu kommentieren. In dieser Sitzung hat sich der Fachausschuss mit ausgewählten Themen kritisch auseinandergesetzt und begonnen sich eine erste Meinung zu bilden.

Darüber hinaus erörterte der Fachausschuss die IFRS-relevanten Punkte in den Vorschlägen der Europäischen Kommission vom 25.10.2011 zur Überarbeitung der 4. (78/660/EWG) und der 7. (83/349/EWG) Bilanzrichtlinie sowie zur Änderung der Transparenzrichtlinie 2004/109/EG. Zum *Country-by-Country Reporting* regt der Fachausschuss an, die Berichtspflicht in der EU erst dann

einzuführen, wenn in den USA hinreichend Erfahrungen mit den entsprechenden Regelungen des *Dodd-Frank-Acts* gesammelt wurden.

Die Mitglieder des IFRS-Fachausschusses besprachen ausführlich das weitere Arbeitsprogramm. Auf die Agenda der nächsten Sitzungen des IFRS-Fachausschusses werden u.a. folgende Themen gesetzt: IFRS 10, IFRS 11, IFRS 12, *Financial Instruments, Revenue from Contracts with Customers, Insurance Contracts*, IASB Annual Improvements Projekt, Leasing, das Projekt *Materiality* der ESMA, E-DRS Konzernlagebericht, das proaktive EFRAG Projekt zu einem *Disclosure Framework for the notes to the financial statements* sowie ausgewählte Themen aus dem Arbeitsprogramm von IFRSIC.

Auf der Tagesordnung stand ebenfalls der im Dezember veröffentlichte E-DRS 27 „Konzernlagebericht“. Es wurden einzelne Themenbereiche erörtert. Die Diskussion wird in den nächsten Sitzungen des Fachausschusses fortgeführt.

Nicht zuletzt bereitete der Fachausschuss die Stellungnahme zum IASB ED/2011/7 „*Transition Guidance – Proposed Amendments to IFRS 10*“ vor. Dabei beurteilt der Fachausschuss eine retrospektive Anpassung der Vergleichsperioden aufgrund von Kosten-Nutzen-Überlegungen mehrheitlich als nicht sachgerecht.